

# Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **24 (1958)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363768>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Sowjetunion und England weiter wie bisher in steigendem Umfange fortgeführt werden, und vielleicht gar noch Frankreich als «vierte Atombombenmacht» mit Versuchen hinzukommt, zeigte die weitere Diskussion, in der auch die warnenden Stimmen vieler Nobelpreisträger und vieler Atomspezialisten angeführt wurden, (Inzwischen hat Russland mit den Atombomben-Experimenten aufgehört, offenbar, weil es nun genügend Bomben in Vorrat hat! Der Korrespondent.)

Durch die Atomwaffen-Versuche der Sowjetunion in Nordostsibirien, der Amerikaner und Engländer im Südpazifik und in Australien werden zwar vor allem Indonesien, die Philippinen und Japan sowie Indien und China betroffen; radioaktiver «fall out» erfolgt aber auch in Westeuropa und in Mitteleuropa. So wies Ende November 1957 der Rhein eine ungewöhnlich hohe Radioaktivität auf. (Inzwischen werden solche Experimente doch noch weitergeführt!) -eu.

## Spätfolgen der ionisierenden Strahlung für das menschliche Leben

Der internationale Kongress über den Einfluss der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf die Gesundheit fand Ende September 1957 in Cannes statt. Dem Protokoll entnehmen wir folgende Feststellungen des Prof. Josué de Castro, gewesener Präsident der FAO, in seiner Schlussrede: «Die verschiedenen Berichtersteller haben besonders die sich aus den mutagenen und canzerogenen Strahlenwirkungen ergebenden Gefahren unterstrichen. Zwei japanische Vortragende haben präzise Informationen über die hämatologischen und canzerologischen Spätfolgen vorgelegt, die man immer wieder bei den Menschen beobachten kann, welche die Atombombenangriffe auf Hiroshima und Nagasaki überlebt haben.

Seit einigen Jahren nimmt das Ausmass der ionisierenden Strahlung, der die Gesamtbevölkerung des Erdballs ausgesetzt ist, rapid zu. Eine Bilanz dieser Zunahme im Zusammenhang mit verschiedenen Anwendungsgebieten — medizinischen, industriellen, experimentellen (Atomexplosionen) — wurde aufgestellt.

Gemäss unserem gegenwärtigen Wissensstande und angesichts der möglichen schweren Risiken ist es durchaus geboten, alle Ursachen für die Absorption ionisierender Strahlen durch Individuen oder die Gesamtheit auf ein absolutes Minimum einzuschränken.

Der internationale Kongress gesellt seine Stimme zu der der grossen Gelehrten der Vereinigten Staaten, Deutschlands, der Sowjetunion, Grossbritanniens und anderer Länder, die der Bevölkerung, den Parlamenten und den Regierungen der ganzen Welt die schwere Gefahr klarmachen, die sie bedroht, und die verlangen, dass die Versuche mit nuklearen und thermonuklearen Waffen sowie deren Produktion eingestellt werden sollen. — Im Namen des Kongresses schlagen wir auch die Einberufung einer internationalen Konferenz vor, auf der wirksame Massnahmen für die Anwendung der Atomenergie ausschliesslich zum Wohle der Menschheit diskutiert werden sollen.» -eu.

## ZIVILSCHUTZ

### Zivilschutz als Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeinde pflegt als *Zelle des menschlichen Gemeinschaftslebens* bezeichnet zu werden. Blicken wir weiter zurück, beruht diese Gemeinschaft auf dem Familienverband. Und dieser geht seinerseits auf den Selbsterhaltungstrieb des Einzelmenschen zurück.

In gleicher Weise lässt sich die *Organisation des Zivilschutzes* in einer Gemeinde zergliedern und begründen. Nur kleine Ortschaften und Siedelungen kennen noch ein wirkliches Gemeinschaftsleben in direktem Kontakt von Mensch zu Mensch. In grösseren Gemeinden oder gar in Städten muss die Menschenmasse schon aus verwaltungstechnischen Gründen in Quartiere eingeteilt werden. Im Zivilschutz muss sich dieser Zusammenschluss im Sinne der Betreuung, naturgemäss sogar auf einzelne Häuser und Wohnblöcke verteilen.

Die zivile Schutz- und Betreuungsorganisation einer Gemeinde ist nämlich nichts anderes als der

*Zusammenschluss der Menschen auf ihrer natürlichen Lebensgrundlage*, zur gemeinsamen Abwehr und Ueberwindung von im Kriege drohenden Gefahren. Denn eine Hauptkampffront verläuft im Zeitalter feindlicher Angriffe durch Flugzeuge und Lenk Waffen nun einmal durch die Wohnhäuser und Arbeitsstätten der Zivilbevölkerung. Eine vollständige Dezentralisation der Einwohner auf das ganze Gebiet eines Landes wäre schon wegen des Ueberraschungsmomentes eines Angriffs nicht rechtzeitig durchführbar, ganz abgesehen von der Problematik, gleichsam «überall für alle» eine Ernährungsgrundlage, geschweige vollkommene Sicherheit zu gewährleisten.

Zwangsläufig bleibt im wesentlichen nichts anderes übrig, als *die Wohn- und Arbeitsstätten an Ort und Stelle zu schützen* und in erster Linie die dort befindlichen Menschenleben zu retten. Was an materiellen Werten zugrunde geht, kann immer wieder, und

zwar relativ rasch, instandgesetzt oder neu hergestellt werden. Ein undiszipliniertes Verlassen der Wohn- und Arbeitsstätten würde aber nichts anderes bedeuten, als der Katastrophe Vorschub zu leisten, indem die Häuser und Betriebe, als natürliche Lebensgrundlage der Bevölkerung, den sich selbst ausbreitenden Bränden überliefert würden und so völliger Zerstörung anheimfallen müssten.

Nach den geltenden Verordnungen des Bundesrates vom 26. Januar 1954 haben deshalb *die Gemeinden, unter Aufsicht der Kantone*, nachstehende zivile Schutz und Betreuungsorganisationen zu schaffen:

a) *Oertliche* Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

Alarm, Beobachtung und Verbindung;  
Hauswehren;  
Kriegsfeuerwehren;  
technischer Dienst;  
Kriegssanität;  
Obdachlosenhilfe.

b) *Betriebliche* Organisationen mit einer Leitung und mit folgenden Diensten:

Alarm, Beobachtung und Verbindung;  
Feuerwehr;  
technischer Dienst;  
Sanität.

Diese Organisationspflicht gilt in der Regel für Ortschaften von 1000 Einwohnern an und für Betriebe mit einer Belegschaft von 50 und mehr Personen. Oertliche und betriebliche Organisationen haben sich gegenseitig zu unterstützen.

Leiter der örtlichen Organisation ist ein *ziviler Ortschef*, wofür eine geeignete Persönlichkeit vorzusehen ist, die womöglich aus der ordentlichen Gemeindebehörde stammt. Uebersaus wichtig ist die Bestimmung: «Der Ortschef koordiniert und leitet den Einsatz aller zum Schutze und zur Betreuung der Bevölkerung ihm zur Verfügung stehenden zivilen und militärischen Mittel.» Dieses Novum ist bedeutend, legt es doch gewichtige Kompetenzen in die Hand des zivilen Ortschefs, die sich sogar auf die einer Stadt oder grösseren Ortschaft als zusätzliche Hilfe der Armee fest zugeteilten Luftschutztruppen erstrecken können.

Die *einzelnen Dienste* der örtlichen Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Warnung und Alarmierung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren aus der Luft, vor Ueberflutungen oder vor anderen kriegerischen Einwirkungen (durch den sog. *ABV-Dienst*).
2. Bekämpfung der Brände, Erste Hilfe und Durchführung weiterer dringlicher Massnahmen (durch die *Hauswehren*).
3. Rettung, Bekämpfung der Grossbrände und Unterstützung der Hauswehren und der betrieblichen Organisationen (durch die *Kriegsfeuerwehr*).
4. Arbeiten des Tief- und des Hochbaues, wie In-

standstellungen, Räumungen, Transporte (durch den *technischen Dienst*).

5. Hilfeleistung an Verletzte und Kranke und deren Transport (durch die *Kriegssanität*).
6. Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Obdachlosen (durch die *Obdachlosenhilfe*).

Die Aufgaben der betrieblichen Organisationen, die unter der Leitung eines im Betriebe selbst an leitender Stelle tätigen Beauftragten des Betriebes stehen müssen, sind weitgehend ähnlich festgelegt.

Besondere Bedeutung kommt den Hauswehren zu. Sie beanspruchen die höchste personelle Dotation an Männern und Frauen und gliedern sich, je nach Grösse der Ortschaft, nach Gebäuden, Blocks und Quartieren. *Die Hauswehren bilden den Dienstzweig, bei dem sich das Interesse des einzelnen am Zivilschutz am deutlichsten manifestiert und über den die Bevölkerung am meisten mit der zivilen Schutzorganisation der Gemeinde verhaftet ist.* Denn es geht hier um den Selbstschutz, gegründet auf erworbene Kenntnisse zum richtigen Verhalten im Notfall, um den Schutz der Frauen und Kinder, Alten und Kranken, der Familien, der gegenseitigen Hilfe der Wohn- und Hausgemeinschaft überhaupt. Die betrieblichen Schutzorganisationen sind im Prinzip nichts anderes als erweiterte Hauswehren, die dem Schutz der Belegschaft und der Aufrechterhaltung der Produktion dienen. Beide Organisationen bezwecken, die Bombardierungswirkungen im Anfangsstadium zu bekämpfen, ihre verheerende Weiterausbreitung zu verhindern und überhaupt mit möglichst geringen Opfern und Schäden die Angriffe zu überstehen.

Zu den *Aufgaben der Gemeinden* gehört vor allem die Ausbildung der erforderlichen Block- und Gebäudewarte sowie der Detachements und Gruppenchefs. Die Ortschefs, Dienstchefs und Quartierwarte der Gemeinden sowie die Chiefs der betrieblichen Organisationen erwerben sich ihre Ausbildung an Kursen, welche von kantonalen Instruktoren geleitet werden. Diese werden ihrerseits vom Bund ausgebildet.

Der Spitze des Zivilschutzes in der *Bundesverwaltung* verbleibt die Oberleitung, die sich hauptsächlich auf Koordination, Forschung, Aufstellung allgemeiner Richtlinien, Erlass von Vorschriften über die personelle Schutz- und Betreuungspflicht, über die Ausrüstung und die Durchführung eidgenössischer Ausbildungskurse für Instruktoren erstreckt. Das Eidg. Gesundheitsamt im Departement des Innern befasst sich mit der Kriegssanität, die Abteilung für Luftschutz des Eidg. Militärdepartements mit allen übrigen Diensten und Massnahmen bzw. der Mehrzahl derselben.

Daraus geht hervor, dass *das Schwergewicht des Zivilschutzes bei den Gemeinden* liegt. Dort ist die natürliche Lebensordnung im Frieden organisiert. Der Zivilschutz hat die Aufrechterhaltung des Lebens im Kriegsfall zum Ziel und ist dafür auf die Mitwirkung jedes einzelnen angewiesen.